



Merkblatt Schadnagerbekämpfung

Im Falle eines Seuchenausbruchs ist eine frühzeitige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung im Seuchengehöft und in den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben von entscheidender Bedeutung für die Verhinderung von Seuchenverschleppung über Schadnager.

Durch die Räumung (Tötung eines Tierbestandes) mit anschließender Reinigung und Desinfektion wird den Schadnagern die Nahrungsgrundlage entzogen. Auf der Suche nach neuen Futterquellen siedeln sich die Schadnager in den Tierbeständen der näheren Umgebung an.

Da die Mittel zur Bekämpfung der Schadnager nur verzögert wirken, ist die frühzeitige Durchführung – also bereits im Stadium des Seuchenverdachts bzw. Ansteckungsverdachts (Kontaktbetriebe) sowie in den Betrieben der näheren Umgebung eines Seuchenbestandes – dringend zu empfehlen.

Für eine wirkungsvolle Bekämpfung ist eine **enge Beköderung** mit ausreichender Menge an Fraßködern erforderlich. Zur Erhöhung der Schlagkraft können zusätzlich Kontaktgifte ausgebracht werden. Fraßköder und Kontaktgifte sollten den gleichen Wirkstoff enthalten.

Anwendungsvorschläge mit zugelassenen Mitteln nach BgVV-Liste

Wirkstoff	Mittel
Coumatetralyl	Racumin-Paste (Paste als auslegefertiger Köder) Racumin-Puder (Haftgift)
Warfarin	alphanatan RAT-dust (Fraß- und Haftgift) Curattin-Haftstreupuder (Fraß- und Haftgift) Sugan Streumittel (Fraß- und Haftgift) Tox-Vetyl neu Streupulver (Fraß- und Haftgift)
Warfarin und Sulfachinoxalin	Cumarax Fertigköder (Fraßgift) Cumarax Köder und Streumittel (Haftgift)

Hinweise:

1. **Bei amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfung dürfen nur Mittel und Verfahren angewendet werden, die vom BgVV als geprüft und anerkannt gelistet sind. Fundstelle: Bundesgesundheitsblatt Jahrgang 43, Dezember 2000, Supplement 2, zu Heft 12.**
Die hier erstellten Anwendungshinweise (z.B. verdeckte Auslegung in Köderkisten oder in Tierhaltung zugelassen) sind unbedingt zu beachten. Regelmäßige Kontrollen der Fraßstellen sind unbedingt erforderlich. Die Bekämpfung muß schriftlich dokumentiert werden.
2. **Die gewerbsmäßige Schadnagerbekämpfung ist erlaubnispflichtig nach § 11 Tierschutzgesetz.**